

ADB - Anlage C

ALLGEMEINE LEITLINIEN DER PRG

FÜR

**TRANSPORTANMELDUNG,
-DURCHFÜHRUNG**

UND

-ABRECHNUNG

Version

12 / 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschluss Transportvertrag / Reservierung von Transportkapazität	3
2.	Transporte ausserhalb der reservierten Transportkapazität	4
3.	Jahrestransportplan	4
4.	Monatstransportplan	5
5.	Transportplan	7
6.	Transportbilanz	8
7.	Monatsabrechnung	8
8.	Bestandsführung	10

1. ABSCHLUSS TRANSPORTVERTRAG / RESERVIERUNG VON TRANSPORTKAPAZITÄT

- 1.1 Die Durchführung eines Transportes setzt den Abschluss eines Transportvertrags mit PRG voraus. Transportkapazitäten können in Form von gesicherten oder ungesicherten Leistungen geordert und genutzt werden. Es können sowohl Term- (langfristig) als auch Spot (kurzfristig) -Verträge über gesicherte und ungesicherte Leistungen abgeschlossen werden. PRG sichert zu, dass Entscheidungen über die Zuteilung von Kapazitäten rechtzeitig erfolgen. Die Bearbeitung von Anfragen nach Transportkapazitäten erfolgt sowohl im Rahmen von gesicherten als auch von ungesicherten Transporten gemäß der zeitlichen Dringlichkeit und unter Beachtung der notwendigen Vorläufe, um einen stabilen Betrieb der Leitung sicherzustellen.
- 1.2 Für die vertraglich vereinbarte Transportzeit, Transportmenge und Transportstrecke, reserviert PRG bei gesicherten Leistungen Transportkapazität. Maßgeblich ist grundsätzlich die vertraglich vereinbarte Einspeise- und Abnahmestelle.
- 1.3 Bei einem Transportvertrag erfolgt die Reservierung von Transportkapazitäten nach Ziff.: 1.2 linear in Stuto (Tonnen pro Stunde) der vertraglich vereinbarten gesicherten Transportmenge (vertraglich vereinbarte Transportmenge, dividiert durch vertraglich vereinbarte Transportzeit in Stunden).
- 1.4 Andere Stuto-Transportkapazitäts-Reservierungen als die in Ziff.: 1.3 genannten müssen im Transportvertrag ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5 Als Gegenleistung für die Reservierung von Transportkapazität ist – unabhängig von der effektiven Transportmenge – für die vertraglich vereinbarte gesicherte Transportmenge das bei Nichtinanspruchnahme der Transportkapazität gemäß der Vergütungsordnung vorgesehene Vergütung (Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung) zu zahlen. Zur Sicherung der Leistung wird grundsätzlich die Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung auch im Fall der Nichtinanspruchnahme fällig (Ship-or-Pay). Die zu zahlende Vergütung richten sich nach Ziff.: 7 dieser allgemeinen Leitlinie. Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt, auch wenn PRG zur Durchführung des Transports andere Transportstrecken als die vertraglich vereinbarten nutzt.
- 1.6 PRG wird den Abschluss von Transportverträgen nicht von der Forderung nach einer im Verhältnis zur jeweiligen Netznutzung unangemessenen Anforderung an den Nachweis der Kreditwürdigkeit oder einer unangemessenen Schadensversicherung abhängig machen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Sicherheitsleistung von Transportkunden verlangt werden.
- 1.7 Kann PRG die Reservierung der gesicherten Transportkapazität nach den Ziff.: 1.3 und 1.4 aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des PRG-Transportsystems liegen, nicht aufrechterhalten, so entfällt in diesem Zeitraum die Verpflichtung zur Zahlung des „Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung“ für die nicht aufrechterhaltene Reservierung der Transportkapazität.

Kann PRG die Reservierung der Transportkapazität nach den Ziff.: 1.3 und 1.4 nur teilweise aufrechterhalten, wird PRG die erforderlichen Reservierungskürzungen ratierlich bei allen gesicherten Transportverträgen, die von der notwendigen Kürzung betroffen sind, vornehmen so weit nicht einvernehmlich anderweitige Vereinbarungen getroffen werden können. Das heißt: gesicherte Transportkapazitäten werden im Fall von auftretenden Engpässen am längsten aufrechterhalten und im äußersten Fall ‚pro rata‘ mit anderen gesicherten Transportkapazitäten gekürzt. Ziff.: 7.7 bleibt unberührt.

2. TRANSPORTE AUSSERHALB DER RESERVIERTEN TRANSPORTKAPAZITÄT

- 2.1 Transporte außerhalb der reservierten Transportmenge und -zeit sind nach Maßgabe der folgenden Absätze möglich, wenn diese Transporte auf der Grundlage eines bestehenden Transportvertrags durchgeführt werden.
- 2.2 Beabsichtigt ein Transportauftraggeber innerhalb der vertraglich vereinbarten Transportzeit mehr als die vertraglich vereinbarten Transportstundenmengen durchzuleiten, werden diese Mengen als ungesicherte Transportmengen nach Ziff.: 2.4 transportiert (Überschreitungsmengen).
- 2.3 Vertraglich vereinbarte Transportmengen, die während der vertraglich vereinbarten Transportzeit aus Gründen, die der Transportauftraggeber zu verantworten hat, nicht transportiert werden, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt als Transportrechte geltend gemacht werden (keine Nachholmengen). Dies entbindet den Auftraggeber bei gesicherten Leistungen allerdings nicht von der Zahlung der Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung. Die Regelungen der Ziff.: 7.4 und 7.5 finden entsprechend Anwendung.
- 2.4 Überschreitungsmengen im Sinne von Ziff.: 2.2 bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch PRG und erfolgen auch bei Zustimmung seitens PRG nur ungesichert. PRG ist aus sachlichen Gründen berechtigt, die Transporte von Überschreitungsmengen nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von 6 Stunden einzuschränken oder ganz einzustellen. Im Fall ungeplant auftretender Engpässe kann dies auch kurzfristiger erfolgen. Der transportierende Kunde wird hiermit explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die zu entrichtende Vergütung für Überschreitungsmengen wird nur im Fall von deren Inanspruchnahme fällig (effektiv transportierte Überschreitungsvolumina).
- 2.5 Ungesicherte Transportkapazitäten werden im Fall geplant auftretender Engpässe zugunsten gesicherter Transportkapazitäten mit einer Vorlaufzeit (Ankündigungsfrist) von fünf (5) Stunden reduziert. Bei technischen Störungen kann die Einschränkung auch unmittelbar erfolgen. Der transportierende Kunde wird hiermit explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die zu entrichtende Vergütung (Vergütung für Transport auf der Leitung sowie Vergütung für die Einlagerung in das Tanklager und / oder Vergütung für die Auslagerung aus dem Tanklager) wird nur im Fall der Inanspruchnahme fällig (effektiv transportierte Volumina).

3. JAHRESTRANSPORTPLAN

- 3.1 Um PRG und allen Transportkunden die erforderliche Kapazitätsplanungsgenauigkeit und Planungssicherheit transparent und bei gleichzeitiger Verwirklichung der in der Präambel der ADB genannten Prinzipien zu gewährleisten, können die Kunden sowohl gesicherte als auch ungesicherte Leistungen im Rahmen des Transportjahresplans (Term-Mengen) anmelden. Dabei melden die Transportkunden PRG bis zum 31. Oktober des dem Betrachtungsjahr vorausgehenden Jahres die voraussichtlichen Einliefer- und Abnahmemengen für das Betrachtungsjahr (Jahresplanmenge) ggf. mit der erwarteten Verteilung auf die einzelnen Kalendermonate. Die gemeldeten voraussichtlichen Einliefer- und Abnahmemengen verpflichten den Transportkunden noch nicht zur Zahlung für die erst im Rahmen der Monatsplanung zu bestätigenden Transportleistungen.

-
- 3.2 Gesicherte Leistungen werden maximal bis zur rechnerisch verfügbaren Kapazitätsgrenze der Leitung im Rahmen des Transportjahresplans vergeben, müssen jedoch im Rahmen der Monatsplanung von PRG noch einmal explizit bestätigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für gesicherte Leistungen entsteht, für die auf Basis, der im Rahmen der Monatsplanung bestätigten, gesicherten Mengen, mindestens jedoch für die auf den Transportmonat ratierlich entfallende Vertragsmenge.
 - 3.3 Ungesicherte Leistungen können, da reduzierbar, über die rechnerisch verfügbare Kapazitätsgrenze der Leitung hinaus vergeben werden. Der potenzielle Kunde wird hiermit explizit auf die Nichterfüllbarkeit bzw. Reduzierbarkeit seiner Transportwünsche hingewiesen.
 - 3.4 Die Transportkunden sind gehalten, bei der unter Ziff.: 3.1 genannten Jahresplanung bekannte, signifikante Abnahmeschwankungen, beispielsweise aufgrund von geplanten Stillständen, Produktionsänderungen etc., schriftlich bei der PRG anzumelden.
 - 3.5 Bis zum 30. November des dem Betrachtungsjahr vorausgehenden Jahres wird PRG die Jahresanmeldungen mit den Transportkunden auf ihre Umsetzbarkeit und ggf. auftretende mögliche Transportengpässe hin besprechen und gemeinsam verabschieden bzw. falls erforderlich auch neu festlegen.
 - 3.6 In Ausnahmefällen sind auch abweichende Regelungen bzw. Fristen mit der PRG Geschäftsleitung zu vereinbaren.

4. MONATSTRANSPORTPLAN

- 4.1 Die Transportkunden übermitteln PRG bis zum 25. Kalendertag 15:00 Uhr (bzw. am folgenden Arbeitstag 15:00 Uhr) eines jeden Monats eine Übersicht über die pro Kalendertag geplante Einliefer- und Abnahmemenge für den Transportmonat.

Das gilt auch für Transportmengen im Rahmen der von PRG auf Jahresbasis reservierten Transportkapazität. Anmeldungen gesicherter Leistungen aus der Jahresplanung werden zusammen mit den zum Meldezeitpunkt eingehenden Monatsmengen geprüft und entsprechend der verfügbaren Kapazitäten ggf. ratierlich vergeben.

- 4.2 Die im Rahmen der Monatsplanung vereinbarten gesicherten Transportmengen gelten als Kapazitätsreservierung und werden Grundlage für die Abrechnung nach Ziff.: 7.4 ff. Hierbei ist es möglich, ggf. auftretende Unterabnahmen in einem Monat durch erhöhte Abnahmen in der Folgezeit, und zwar bis zum 2. Kalenderjahr nach zeitlichem Ende des Termvertrages auszugleichen. Die erhöhten Abnahmen in den Folgemonaten erfolgen dann im Rahmen einer ungesicherten Kapazitätsreservierung nach Ziff.: 2.2 (ungesicherter Ausgleichstransport). Infolge einer ausdrücklichen Anfrage des Transportkunden werden ungesicherte Transportleistungen von PRG zu erneut gesicherten Leistungen erhoben, wenn PRG deren technische Durchführbarkeit geprüft und die Anfrage entsprechend bestätigt hat. Diese Prüfung der technischen Durchführbarkeit eines Abnahmeausgleichs in den Folgemonaten ist seitens PRG innerhalb von drei Werktagen nach dem Ausgleichsantrag des Transportkunden abzuschließen; der Ausgleichsantrag ist vom Transportkunden am 25. Kalendertag 15:00 Uhr (bzw. am folgenden Werktag 15:00 Uhr) des Monats zu stellen, der dem Monatsdatum des Ausgleichstransports vorangeht.

-
- 4.3 Die Vergabe freier Kapazitäten wird auch durch den Abschluss von Spot-Verträgen ermöglicht. Um kurzfristigen, einmaligen und / oder ungesicherten Transportwünschen zu entsprechen, werden freie Kapazitäten, die nicht im Jahrestransportplan angemeldet bzw. nicht im Monatstransportplan als gesichert reserviert oder nach einer Reservierung durch den Transportkunden storniert worden sind, regelmäßig auf der Homepage der PRG (www.propylene-pipeline.com) aktualisiert abgebildet („freie Kapazitäten“). Unbeschadet der Regelung für stornierte reservierte Kapazitäten nach Ziff.: 7.5 („Nachmieterregelung“) werden freie Transportkapazitäten nach dem Prioritätsprinzip, also in der Reihenfolge der ordnungsgemäßen Antragseingänge, vergeben. Hierfür muss ein Transportantrag nach Maßgabe der Form- und Verfahrenserfordernisse des Artikels 3 der ADB gestellt werden.
- 4.4 Gesicherte Leistungen im Rahmen der Monatsplanung werden maximal bis zur rechnerisch verfügbaren Kapazitätsgrenze der Leitung vergeben. Erfolgt durch verschiedene Kunden eine größere Anforderung gesicherter Leistungen als die maximale Kapazität erlaubt, werden diese Leistungen ratierlich zugewiesen und die überschreitende Menge wird als ungesicherte Leistung ebenfalls ratierlich vergeben. Gesicherte Spot-Verträge werden nachrangig zu den gesicherten Leistungen im Rahmen der Monatsplanung angenommen und vorrangig zu diesen im Falle von notwendigen Kürzungen reduziert.
- 4.5 Ungesicherte Leistungen können, da reduzierbar, über die rechnerisch verfügbare Kapazitätsgrenze der Leitung hinweg vergeben werden. Der potenzielle Kunde wird hiermit explizit auf die Nichterfüllbarkeit bzw. Reduzierbarkeit seiner Transportwünsche hingewiesen. Ungesicherte Leistungen werden im Falle notwendiger Kürzungen prinzipiell zuerst reduziert.
- 4.6 PRG stellt bis spätestens am letzten Arbeitstag des Vormonats für den Transportmonat einen Monatstransportplan für das PRG-Leitungsnetz auf. Der Transportmonat beginnt am ersten Tag eines jeden Monats um 00.00 Uhr und endet am letzten Tag des Monats um 24.00 Uhr (MEZ).
- 4.7 Der Monatstransportplan wird durch PRG automatisch in einen roulierenden 7-Tagesplan umgesetzt und den Transportkunden ausschließlich für ihre Mengen übermittelt. Die Aufteilung und ggf. Bestätigung der Tagesmenge erfolgt durch PRG als gleichmäßige Leistung über die verfügbaren Tagesstunden. Die Stundenmengen werden entsprechend den Angaben der transportierenden Kunden aufgegeben und ggf. bestätigt. Im Falle einer Nichtangabe von Änderungen werden von PRG die Transportwerte auf Basis der letzten Anmeldung bis zur Erfüllung des jeweiligen Transportauftrags (Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagesmengen) fortgeschrieben.
- 4.8 Die Monatsanmeldungen sind als absolute Menge und in Stuto vorzunehmen. Bei schwankenden Transportmengen innerhalb des Transportmonats sind die Mengenanmeldungen tagesspezifisch, ggf. stundenspezifisch, aufzugeben.
- 4.9 Im Transportvertrag kann vereinbart werden, dass anstelle des Transportauftraggebers der Einspeiser / Einlieferer oder der Abnehmer die Anmeldung an PRG vornimmt.
- 4.10 Transportauftraggeber, Einlieferer und Abnehmer haben die Anmeldungen miteinander abzustimmen und diese übereinstimmenden Meldungen separat an PRG zu übermitteln.
Falls für einen Transportauftrag die Anmeldung nicht vom Einlieferer oder Abnehmer, sondern von einem Dritten erfolgt, prüft PRG die Anmeldung daraufhin, ob die Einspeise- / Einliefer- und Abnahmemengen identisch sind. Ist dies nicht der Fall, fordert

PRG die Meldenden auf, umgehend eine Klärung herbeizuführen. Erst bei Vorliegen übereinstimmender Daten wird PRG die Anmeldung bestätigen.

- 4.11 Bezieht ein Abnehmer von mehreren Einspeisern / Einlieferern oder speist ein Einspeiser / Einlieferer für mehrere Abnehmer ein, ist in der Anmeldung anzugeben, wie die angemeldete Abnahme- bzw. Einspeise- / Einliefermenge den Abnehmern bzw. Einspeisern / Einlieferern zuzuordnen ist. Soll bei der Zuordnung der abzunehmenden Mengen eines Abnehmers die Einspeisung / Einlieferung eines oder mehrerer Einspeiser / Einlieferer Vorrang haben, so ist dies anzugeben.

Soll an einer Anschlussstelle gleichzeitig sowohl eine Einspeisung / Einlieferung als auch eine Abnahme erfolgen, so ist dies in der Anmeldung anzugeben.

- 4.12 Überschreitet die Stuto-Menge in der Anmeldung die vertraglich vereinbarte Transportmenge in Stuto nach den Ziff.: 1.3 und 1.4, geht PRG davon aus, dass diese Überschreitungsmenge ungesichert durchgeleitet werden soll.
- 4.13 Bei Transporten aus einer angeschlossenen Fremdleitung in das PRG-Leitungsnetz hat der Leitungsbetreiber PRG in der Anmeldung gemäß den Ziff.: 4.1 bis 4.12 mitzuteilen, welche Mengen für welchen Transportauftraggeber bestimmt sind.
- 4.14 Bei Transporten aus dem PRG-Leitungsnetz in eine angeschlossene Fremdleitung wird PRG dem Leitungsbetreiber mitteilen, welche Mengen für welchen Transportauftraggeber bestimmt sind.

5. TRANSPORTPLAN

- 5.1 PRG führt die Transporte entsprechend dem roulierenden 7-Tagesplan gemäß Ziff.: 4.7 durch.
- 5.2 Die bisher aufgeführten Planungen (Jahres-, Monats- und roulierender 7-Tagesplan) werden nachfolgend als Transportplan bezeichnet.
- 5.3 Jede Änderung des Transportplans ist gleichzeitig von dem entsprechenden Einspeiser / Einlieferer und Abnehmer vorzunehmen. Die Abstimmung hierüber hat zwischen Einspeiser / Einlieferer und Abnehmer auf direktem Weg unter Information der PRG zu erfolgen.

Alle Änderungen werden vom Einspeiser / Einlieferer und Abnehmer PRG schriftlich, d.h. durch übereinstimmende Mitteilungen per E-Mail, mitgeteilt. Einspeiser / Einlieferer und Abnehmer werden hierzu separat berechnigte Personen benennen, die Änderungen aufgeben oder bestätigen dürfen.

- 5.4 Sofern Einspeiser / Einlieferer und Abnehmer längerfristig nicht mehr in der Lage sind, die vereinbarten Mengen einzuspeisen bzw. abzunehmen, werden sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ggf. auftretende Engpässe in der Lagerung / im Umschlag von Propylen zu verhindern. Dies umfasst ggf. auch, aber nicht ausschließlich, den Verkauf des eingespeisten / eingelieferten Produkts und die Sicherstellung der Abnahme durch alternative Abnehmer.

6. TRANSPORTBILANZ

- 6.1 An jedem Kalendertag übermittelt PRG jedem Einspeiser / Einlieferer, Abnehmer und Transportauftraggeber per E-Mail eine Bilanz über die von ihm bzw. für ihn transportierten Mengen für den lfd. Transportmonat (Bilanz = Differenz der eingespeisten und abgenommenen Mengen).
- 6.2 Bestimmend für die Ermittlung der einzelnen in die Bilanz aufzunehmenden Mengen sind die eingelieferten Mengen (Schiff oder Direktlieferung) und die vom Abnehmer abgenommenen Mengen, wobei die Transportmenge durch die abgenommene Menge bestimmt wird.
- 6.3 Die Verteilung der Mengen bei einem Abnehmer mit mehreren Einspeisern / Einlieferern bzw. bei einem Einspeiser / Einlieferer mit mehreren Abnehmern erfolgt nach Maßgabe der Ziff.: 4.11.
- 6.4 Weicht beim Monatsübergang in der Bilanz die Einspeisung / Einlieferung von der zugehörigen Abnahme ab, so ist die Differenzmenge unverzüglich in Abstimmung mit PRG auszugleichen. Der Ausgleich kann entweder über einen Zukauf / Verkauf, einen Swap mit einem weiteren Einspeiser oder, im Falle einer Unterdeckung aus dem Arbeitsbestand der PRG, über einen kurzfristigen Zukauf / Verkauf von / an PRG erfolgen und wird gemäß den Regelungen der Ziff.: 8.4 ausgeglichen.
- 6.5 Die Verteilung der Mengen, die aus einer Fremdleitung in das PRG-Leitungsnetz übernommen bzw. aus dem PRG-Leitungsnetz in eine Fremdleitung eingeleitet wurden, nimmt der Leitungsbetreiber nach der vorher mit PRG abgestimmten Methode entsprechend den Ziff.: 4.13 und 4.14 vor.

7. MONATSABRECHNUNG

- 7.1 PRG ermittelt jeweils am ersten (1.) Arbeitstag des Folgemonats gemäß Anlage B (Allgemeine Leitlinie der PRG für die Mengenfeststellung von Propylen) der ADB eine Auflistung der eingespeisten / eingelieferten bzw. abgenommenen Mengen im Transportmonat.
- 7.2 PRG teilt jeweils spätestens bis zum zweiten (2.) Arbeitstag eines Kalendermonats um 12:00 Uhr den Transportauftraggebern die jeweils für sie im vorausgegangenen Kalendermonat transportierten, gemäß den Ziff.: 6.2 und 6.3 ermittelten Mengen per E-Mail mit (Monatsmengenabrechnung). Die jeweils relevanten Angaben werden auch den Einspeisern, Einlieferern, Abnehmern und Dritt-Leitungsbetreibern zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Auf Basis der Monatsmengenabrechnung erstellt PRG eine Transportgebührenabrechnung unter Berücksichtigung der Regelungen der jeweils gültigen Vergütungsordnung.
- 7.3.1 Der Transportauftraggeber ist zur Zahlung der Transportgebühren verpflichtet.
- 7.3.2 Rechnungen über die Transportgebühren sind ohne Abzug innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ende des Leistungsmonats zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

- 7.3.3 Die Rechnung beinhaltet den jeweils gültigen Vergütungssatz. Darüber hinaus beinhaltet die Rechnung die auf den Monat entfallende Vertragsmenge oder, falls höher, die transportierte Istmenge multipliziert mit dem Transportvergütung.
- 7.3.4 Überstunden im Rahmen von Be- und Entladungen an Wochenenden oder Feiertagen werden von PRG mit einem Regieaufschlag von 6% versehen zusätzlich in Rechnung gestellt und vom Rechnungsempfänger ohne Abzug bezahlt.
- 7.4 Bei Spotverträgen kommen für gesicherte Leistungen grundsätzlich die angemeldeten Mengen bzw. falls größer die tatsächlich transportierten Mengen zur Abrechnung.
- 7.4.1 Im Falle von nicht transportierten, aber gesicherten Leistungen werden diese mit einer Vergütung für die Leistungssicherung (Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung) gemäß der jeweils gültigen Fassung der Vergütungsordnung berechnet.
- 7.4.2 Von der Zahlung dieses Entgelts kann der Transportkunde nach Maßgabe der Ziff.: 7.6 (dem sog. „Nachmieterprinzip“) befreit werden.
- 7.4.3 Im Falle effektiv transportierter Mehrmengen bzw. nicht reservierter Mengen kommt die transportierte Menge mit der Vergütung für Transport auf der Leitung zur Abrechnung. Es werden keine weiteren Preisauflschläge berechnet.
- 7.5 Bei Term-Verträgen (langfristigen Verträgen) kommen für gesicherte Leistungen grundsätzlich die anteilig auf den Monat heruntergebrochenen Term-Mengen mit der Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung zur Abrechnung.
- 7.5.1 Sollten die transportierten Mengen die anteilig auf den Monat heruntergebrochenen Term-Mengen überschreiten, kommen die transportierten Mengen mit der Vergütung für Transport auf der Leitung zur Abrechnung.
- 7.5.2 Sollten die transportierten Mengen die anteilig auf den Monat heruntergebrochenen Term-Mengen unterschreiten, werden die anteilig auf den Monat heruntergebrochenen Term-Mengen nach der Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung berechnet und die transportierte Menge wird mit dem Delta aus der Vergütung für Transport auf der Leitung und der Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung berechnet.
- 7.5.3 Von der Zahlung dieses Entgelts kann der Transportkunde nach Maßgabe der Ziff.: 7.6 (dem sog. „Nachmieterprinzip“) befreit werden.
- 7.5.4 Im Falle transportierter Mehrmengen bzw. nicht reservierter Mengen kommt die transportierte Menge mit der Vergütung für Transport auf der Leitung zur Abrechnung. Es werden keine weiteren Preisauflschläge berechnet.
- 7.6 Transportkunden, die gesicherte Transportkapazitäten stornieren, können von der Zahlung des Entgelts für die Leistungssicherung gemäß der Ship-or-Pay-Regelung befreit werden, wenn diese einen anderen Transportkunden im Rahmen einer Vertragsnachfolge für die fraglichen Transportmengen benennen (dem sog. „Nachmieterprinzip“) und PRG keine berechtigten Einwendungen aus wichtigem Grund (unter anderem gewerberechtliche Unzuverlässigkeit, unbeglichene berechnigte Forderungen der PRG etc.) gegen die Vertragsnachfolge erhebt.
- 7.6.1 Mit der Vertragsnachfolge gehen alle aus dem Transportvertrag folgenden Rechte und

Pflichten auf die nachfolgende Partei über.

- 7.6.2 Die Vertragsnachfolge wird wirksam, wenn die Antrags- und Annahmeveraussetzungen nach Artikel 6 der ADB erfüllt worden sind und PRG innerhalb von drei Werktagen nach Antragseingang keine berechtigten Einwendungen gegen die Vertragsnachfolge geltend macht.
- 7.6.3 Für das Zustandekommen einer für PRG zumutbaren Vertragsnachfolge hat der stornierende Transportkunde als seine Obliegenheit selbst Sorge zu tragen (sog. „Nachmieterprinzip“).
- 7.7 Zur Unterstützung der Umsetzung des „Nachmieterprinzips“ können den stornierenden Transportkunden unter Wahrung von etwaigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um eine Vertragsnachfolge zügig und reibungslos in die Wege zu leiten.
- 7.8 Im Abrechnungszeitraum nicht transportierte, aber gesicherte Leistungen können, in bis zu zwei dem Betrachtungsjahr folgenden Jahre, fortgeschrieben und abgenommen werden („ungesicherter Ausgleichstransport“ nach Ziff.: 4.2), soweit dies die Transportkapazität unter Berücksichtigung der für die beabsichtigten Transportmonate bereits gesicherten Leistungen zulässt.
- 7.8.1 Die Berechnung und Zahlung der Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung erfolgt im Abrechnungsmonat. Erfolgt im neu avisierten Transportmonat der effektive Transport, so wird die geleistete Zahlung der Vergütung für gesicherte Leistung auf der Leitung auf die jeweils gültige Transportvergütung angerechnet.
- 7.8.2 Verschobene gesicherte Leistungen stellen ein ‚Transportguthaben‘ dar, welches zwei Jahre nach dem ursprünglichem Betrachtungsjahr verfällt, es sei denn, es wird eine wirksame „Nachmieterregelung“ im Sinne von Ziff.: 7.6 getroffen und das Transportguthaben an den neuen Nutzer abgetreten.
- 7.8.3 Verschobene gesicherte Leistungen werden nach Ziff.: 4.2 grundsätzlich zu ungesicherten Transportleistungen, es sei denn, eine ausdrückliche Anfrage des Transportkunden und deren Bestätigung durch PRG erhebt diese zu erneut gesicherten Leistungen.
- 7.9 Erstreckt sich die vertraglich vereinbarte Transportzeit über ein Monatsende hinaus, so erstellt PRG für jeden Transportmonat und für jede Leistungsart eine Transportgebührenabrechnung.

8. BESTANDSFÜHRUNG

- 8.1 Einlieferungen in das System der PRG sind nur möglich, wenn zusammen mit der Einlieferung ein konkreter Abnahmeplan mit einem definierten Abnehmer / definierten Abnehmern benannt wird. Diese Abnahmen müssen durch den definierten Abnehmer gleichlautend bestätigt werden. PRG ist berechtigt, Einlieferungen abzulehnen, wenn erkennbar ist, dass die eingelieferte Menge nicht in einem angemessenen Zeitraum durch definierte Abnehmer aufgenommen werden kann.
- 8.2 Falls Einlieferungen aufgrund des Fehlens eines Abnahmeplans bzw. aufgrund begrenzter Lagerkapazitäten nicht übernommen werden können, ist PRG berechtigt, die

Einlieferung / Einspeisung so lange und in dem Umfang zu unterbrechen oder zu verweigern, bis durch entsprechende Abnahmen die Obergrenze so weit unterschritten wird, dass Freiraum für die angemeldete Einlieferung besteht. PRG wird den Abnehmer unverzüglich über die entsprechend notwendigen Maßnahmen informieren. Sämtliche durch die Unterbrechung oder Verweigerung der Entladung nach dieser Ziff.: 8.2 entstehenden Kosten, wie z.B. Liegegelder, sind vom Abnehmer zu tragen.

8.3 Falls der Bestand an Propylen von einem Abnehmer aufgrund fehlender oder nicht vertragsgemäßer Einlieferung unter seinen Anteil an der definierten Unterschreitungsmenge fällt oder die Lagerkapazität insgesamt erschöpft ist, ist PRG berechtigt, eine Verpumpung von Propylen in dem Umfang und so lange zu reduzieren oder einzustellen, bis durch entsprechende Einlieferung / Einspeisung des für den betreffenden Verbraucher ausgelieferten Propylens der Mindestbestand mindestens wieder ausgeglichen ist. PRG wird den Abnehmer unverzüglich über insoweit beabsichtigte Maßnahmen informieren. Der betreffende Abnehmer verpflichtet sich jeweils zum unverzüglichen Ausgleich der Unterdeckung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

8.4 Bei Unterdeckungen, die unter Berücksichtigung der avisierten Lieferungen länger als sieben Kalendertage bestehen, informiert PRG rechtzeitig die involvierten Transportkunden über die Unterdeckung und stellt alle relevanten Informationen zur Verfügung. Ein hieraus eventuell entstehender notwendiger Mengenausgleich bzw. eine hieraus entstehende Abrechnung von Mengen oder sonstigen Aufwendungen sind Gegenstand gesonderter Regelungen zwischen den Transportkunden.

Falls erforderlich, erstellt PRG am Ende der Vertragslaufzeit eine Vertragsschlussrechnung auf Basis der Vertragsmenge und der gesamten effektiv transportierten Menge, wobei die jeweiligen Monatsabrechnungen herangezogen werden.